

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem Regierungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU Stellung zu nehmen.

Ich will mich mit meinen Ausführungen ganz auf die Frage beschränken, ob der erhebliche Eingriff in die Organisationsautonomie der in unterschiedlichen Rechtsformen organisierten Verwertungsgesellschaften rechtlich zulässig ist.

§ 13 des Entwurfes regelt insofern, dass Berechtigte und Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten, aufzunehmen seien, sofern sie die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllen. Ich verstehe diese Regelung dahingehend, dass damit zwingend die Mitgliedschaft aller Rechtsinhaber und auch deren Vertretungseinrichtungen von der Satzung einer Verwertungsgesellschaft grundsätzlich zuzulassen sind. Die Mitgliedschaftsvoraussetzungen selbst dürfen einzelne Rechtsinhaber nicht ausschließen, sondern nur weitere Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft festlegen. Sollte dies nicht so gemeint sein und der jeweiligen Verwertungsgesellschaft – wie dies de lege lata der Fall ist – die Festlegung des Mitgliederkreises über die Definition der Mitgliedschaftsvoraussetzungen freigestellt werden, so bedürfte es insofern einer Klarstellung im Gesetze, auf die ich zum Ende meiner Ausführungen zurückkommen will.

§ 17 des Entwurfes benennt umfassend die Gegenstände, die in einer Verwertungsgesellschaft zwingend von der „Mitgliederversammlung“ zu regeln sind. Infolge des Aufnahmезwanges gemäß § 13 wären insofern alle unterschiedlichen Rechtsinhaber hierzu abstimmungsbefugt. Hinzu kommt, dass gemäß § 20 Abs. 2 Nummer 4 des Entwurfes darüber hinaus Delegierte der wahrnehmungsberechtigten Nichtmitglieder an den Abstimmungen über die in § 17 Abs. 1 Nummer 4 bis 7, Nummer 11 bis 15, Abs. 2 und § 18 geregelten Angelegenheiten teilnehmen dürfen.

Wegen der weiteren Einzelheiten verweise ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Darstellung von Herrn Rechtsanwalt Weller auf Seiten 12ff. des Ihnen bereits vorliegenden Gutachtens.

Aus Sicht einer Verwertungsgesellschaft, die wie die C3 SCE in der Rechtsform einer europäischen Genossenschaft organisiert sind, ergibt sich insofern eine den Regelungen der SCE-Verordnung widersprechende gesetzliche Anordnung über den Mitgliederkreis der Verwertungsgesellschaft und über die Befugnisse der Generalversammlung einer europäischen Genossenschaft. Wegen der Einzelheiten verweise ich insofern auf Seite 14 des Gutachtens Weller. Die SCE-Verordnung eröffnet dem nationalen Gesetzgeber keinen Handlungsspielraum für die Regelungsgegenstände „Mitgliedschaft“ und „Befugnisse der Generalversammlung“.

Da die C3S SCE ausschließlich originäre Urheber als stimmberechtigte Mitglieder aufnimmt, wäre sie nach § 13 des Entwurfes gezwungen, ihre Satzung zu ändern und darüber hinaus auch Nichtmitgliedern nach Maßgabe der §§ 20 und 17 des Entwurfes Stimmrechte einzuräumen.

Neben den rechtlichen Bedenken die sich im Hinblick auf die Zulässigkeit eines Eingriffs in die europarechtlich geregelte Organisationsform der europäischen Genossenschaft ergeben, habe ich auch Bedenken hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des im Zusammenspiel von §§ 13, 17 und 20 des Entwurfes liegenden Eingriffs in den Schutzbereich des Art. 9 Abs. 1 GG.

Bedenken hinsichtlich der Erforderlichkeit dieser Regelungen sind offensichtlich, weil nach der jetzigen Regelung des § 6 Abs. 2 UrhWG die Wahrnehmung der Belange der Berechtigten, die nicht als Mitglieder der Verwertungsgesellschaft aufgenommen werden, effektiv geregelt ist. Die C3S

SCE hat diesem Erfordernis in ihrer Satzung entsprechend Rechnung getragen. Ein weitergehender Eingriff in die Organisationsautonomie der Verwertungsgesellschaften dürfte unverhältnismäßig sein und wird von der VG-Richtlinie auch nicht erfordert.

§ 85 Absatz vier dürfte gleichfalls einen zu weitgehenden Eingriff in die Tätigkeit der Organe der Verwertungsgesellschaft anordnen. Die jetzige Fassung lässt der Verwertungsgesellschaft keinen Raum der vertraulichen und eigenbestimmten Willensbildung innerhalb der Organisation. Erforderlich und damit verhältnismäßig ist lediglich eine Beteiligung der Aufsichtsbehörde an denjenigen beschlussfassenden Beratungen – gleichviel in welcher Form: als Sitzung, als Online-Konferenz oder als Telefonkonferenz –, an denen auch die Berechtigten teilnehmen, die nicht Mitglieder sind. Daneben genügen die weiteren aufsichtsbehördlichen Befugnisse, um die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes durch eine Verwertungsgesellschaft zu beachten.

Unter Berücksichtigung dieser Bedenken erlaube ich mir, Ihnen folgende Änderungen des Gesetzes vorzuschlagen:

§ 13

(1)

Die Verwertungsgesellschaft regelt in der Satzung, im Gesellschaftsvertrag oder in sonstigen Gründungsbestimmungen (Statut), welche Voraussetzungen für die Mitgliedschaft zu erfüllen sind. Die Voraussetzungen müssen objektiv transparent und nicht diskriminierend sein. Sie sind in das Statut aufzunehmen.

§ 20 sollte durch Übernahme der jetzigen Fassung des § 6 Abs. 2 UrhWG ersetzt werden.

§ 85 Absatz vier sollte folgende Fassung erhalten:

(4)

Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, an den beschlussfassenden Beratungen der gemeinsamen Vertretung gemäß § 20 durch Beauftragte teilzunehmen. Sie ist im Rahmen der einladungsfristen über die beschlussfassenden Beratungen zu informieren.

Rechtsanwalt Meinhard Starostik

Wittestr. 30E

13509 Berlin

www.starostik.de

kanzlei@starostik.de